

Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Güterhalle „Alter Bahnhof Kues“ der Stadt Bernkastel-Kues

vom 20.12.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 01.01.2016, bzw. 04.12.2019, hat der Stadtrat Bernkastel-Kues am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Die Güterhalle „Alter Bahnhof Kues“ steht im Eigentum der Stadt Bernkastel-Kues.

§ 2

Nutzung

(1) Die Güterhalle steht vorrangig der Stadt Bernkastel-Kues zur Durchführung von Veranstaltungen in eigener Trägerschaft zur Verfügung.

(2) Ferner kann die Güterhalle genutzt werden für

- a) kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Festveranstaltungen, Vereinsfeste usw.) von (städtischen) Vereinen sowie sonstiger Veranstalter, wie z. B. der Kultur & Kur,
- b) politische und Informationsveranstaltungen,
- c) private Nutzungen (Geburtstagsfeiern usw.),
- d) karitative Veranstaltungen (z. B. Basare, Wohltätigkeitsveranstaltungen) und
- e) für gewerbliche und gewinnorientierte Veranstaltungen (kommerzielle Nutzung).

(3) In den vorgenannten Fällen ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernkastel-Kues und dem Veranstalter/ Nutzer¹ abzuschließen. In dieser Vereinbarung ist insbesondere Folgendes zu regeln:

- a) Nutzungsdauer
- b) Maximale Teilnehmerzahl von bis zu 199 Personen bei Veranstaltungen in der Güterhalle
- c) Haftung des Veranstalters/ Nutzers
- d) Sicherstellung des Ordnungsdienstes durch den Veranstalter
- e) Verpflichtung des Veranstalters, unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung die Reinigung des öffentlichen Verkehrsraums sowie der benachbarten privaten Grundstücke vorzunehmen.
- f) Die Höhe der Nutzungsgebühr. Im Falle des Abs. 2 Buchst. d kann die Nutzungsgebühr im Ermessen des Stadtbürgermeisters oder dessen Vertreter entfallen.

§ 3

Hausrecht und Pflichten der Veranstalter/ Nutzer

(1) Das Hausrecht der Güterhalle hat die Stadt Bernkastel-Kues, vertreten durch den Stadtbürgermeister und im Verhinderungsfalle durch dessen Vertreter, sowie deren Hausmeister. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

(2) Die Veranstalter/ Nutzer haben die Pflicht, die Einrichtung pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Rampe für Rollstuhlfahrer und die Fluchtwege sind freizuhalten.

§ 4

Folgen unsachgemäßer Benutzung und Haftung

(1) Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung oder der Nutzungsvereinbarung verstoßen, den Anordnungen der Stadt bzw. des Hausmeisters nicht Folge geleistet wird oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist.

(2) Die Stadt Bernkastel-Kues ist berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Benutzung notwendig sind. Bei unsachgemäßer Benutzung kann ein zeitweiser Ausschluss, in Wiederholungsfällen ein dauernder Ausschluss ausgesprochen werden.

(3) Der Veranstalter/ Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bernkastel-Kues durch die Benutzung entstehen.

(4) Während der Belegung der Güterhalle obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter bzw. Nutzenden. Diese Verpflichtung ist durch eine Versicherung abzusichern.

§ 5

Gebühren Güterhalle

(1) Für die Benutzung der Güterhalle „Alter Bahnhof Kues“ werden folgende Gebührensätze festgelegt:

I. Gebühren:

- | | | |
|--|------------------------------|---------|
| a) Gebühren bei kommerziellen nicht bestuhlten Veranstaltungen
pro Veranstaltungstag = | 400,00 € | |
| b) Gebühren bei kommerziellen bestuhlten Veranstaltungen
pro Veranstaltungstag = | 200,00 € | |
| c) Gebühren bei kulturellen nicht auf Gewinn abzielenden Veranstaltungen,
Vereinsfesten und privater Nutzung
pro Veranstaltungstag = | 150,00 € | |
| d) Gebühren bei politischen und sonstigen Veranstaltungen wie Tagungen,
Ausstellungen usw.
pro Veranstaltungstag = | 75,00 € | |
| e) Bei karitativen Veranstaltungen kann die Güterhalle im Ermessen des
Stadtbürgermeisters und im Verhinderungsfalle durch dessen Vertreter
kostenlos zur Verfügung gestellt werden. | | |
| f) Folgende Stornogebühren fallen an: | | |
| Absage ab 60 Tage vor der Veranstaltung | = 50 % der jeweiligen Gebühr | |
| Absage ab 30 Tage vor der Veranstaltung | = 75% der jeweiligen Gebühr | |
| Absage ab 15 Tage vor der Veranstaltung | = 100% der jeweiligen Gebühr | |
| h) In der Gebühr ist jeweils maximal ein Tag zum Auf- und Abbau enthalten. Jeder weitere Tag
zum Auf- bzw. Abbau wird pauschal bei allen Veranstaltungen mit | | 25,00 € |
| berechnet. | | |
| i) Gebühren Audio/ Konferenztechnik/ Verstärkeranlage täglich | 75,00 € | |
| k) Gebühren Beamer täglich | 50,00 € | |
| l) Gebühren Bühne pro m ² | 10,00 € | |

II. Nebenkosten

Zu den Nebenkosten zählen Heizungskosten, Stromgebühren und Wassergebühren. Sie werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Das Ablesen der Zähler erfolgt

jeweils bei der Übergabe zum Einräumen der Güterhalle und bei der Abnahme nach dem Ausräumen.

Für das Herrichten der Räume, das Ausräumen und die Reinigung aller genutzten Räumlichkeiten hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Reinigungsmittel werden nicht gestellt. Die Stadt behält sich eine Reinigung durch Dritte bei unzureichender Sauberkeit vor.

Werden Inventar und Räumlichkeiten nicht im vorherigen Zustand übergeben, so hat der Veranstalter die für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung notwendigen Kosten zu tragen.

Sind zusätzliche Reinigungsarbeiten notwendig, so werden sie dem Veranstalter/ Nutzer in Rechnung gestellt, wobei pro Arbeitsstunde durch eine Reinigungsfachkraft 25,00 € (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) berechnet werden. Bei Sachbeschädigungen kommt der Veranstalter/ Nutzer für die Kosten zur Behebung dieser Schäden auf.

Die Stadt behält sich vor, zusätzlich entstehende Reinigungskosten, Kosten für Auf- und Abbauten und Kosten zur Behebung von Sachbeschädigungen zu erheben.

§ 6

Umsatzsteuer

Sofern die Gebühren und Nebenkosten unter der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren und Nebenkosten zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent). Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes ändert sich diese entsprechend. Maßgebend ist jeweils der Steuersatz zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Veranstaltung.

§ 8

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die im Sinne des § 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) volljährigen Veranstalter/ Nutzer der Halle, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Verantwortliche Personen

Bei Veranstaltungen in privater Trägerschaft haftet eine volljährige Person, im Rahmen von kommerziellen Veranstaltungen mindestens zwei volljährige Personen, für die Erfüllung der Vereinbarung. Die Person/en ist/ sind in der Nutzungsvereinbarung zu benennen.

§ 10

Genehmigungen

(1) Sofern Getränke oder Speisen zum Verkauf angeboten werden, sind die erforderlichen Genehmigungen (Gestattung) bei der Verbandsgemeindeverwaltung – örtliche Ordnungsbehörde – einzuholen. Das Gleiche gilt, wenn Sondergenehmigungen (z.B. nach § 33a GewO) einzuholen sind.

(2) Der Veranstalter/ Nutzer hat die Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) rechtzeitig und ordnungsgemäß

anzumelden. Ansprüche der GEMA aus dieser Veranstaltung trägt ausschließlich der Veranstalter. Sollte die GEMA die Ansprüche bei der Gemeinde geltend machen, ist der Veranstalter verpflichtet, diese Ansprüche an die Gemeinde zu erstatten. Die Stadt behält sich vor, einen Nachweis über die erfolgte GEMA-Anmeldung sowie eine angemessene Kautions-Sicherheit zu verlangen.

§ 11

Hinweis auf Jugendschutzgesetz

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, welche vor Beginn der Veranstaltung auszugsweise vom Antragsteller zum Aushang zu bringen sind. Die Aushändigung dieser Bestimmungen erfolgt mit Aushändigung der Nutzungsvereinbarung.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung (s. Anlage).

(2) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle vorherigen Satzungsregelungen zur Regelung der Gebühren und Nutzung der Güterhalle werden mit Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gegenstandslos.

Bernkastel-Kues, den 20.12.2023

(DS)

Wolfgang Port
Stadtbürgermeister

Anlage:

- Vordruck Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der Güterhalle „Alter Bahnhof Kues“

HINWEIS

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues